

DOKUMENT 148

Magdeburg, den 17. Mai 1955
Halberstädter Str. 8

**Der Staatsanwalt
des Bezirkes Magdeburg**
Aktz. III AR W 365/55

Herrn Rechtsanwalt und Notar
Dr. P.
B.

Betr.: Strafverfahren gegen H. M.

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Mai 1955

Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß ich bereit bin, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu überprüfen, sobald mir das entsprechende neue Beweismaterial zur Verfügung gestellt wird. Einer Übersendung einer Abschrift des Urteils wird nicht stattgegeben.

gez. Schöber

Beglaubigt:
gez. Brust
(Angestellte)

*

Presse und Rundfunk haben bei der Durchführung politischer oder wirtschaftspolitischer Strafverfahren eine besondere Mitwirkungspflicht. Durch die Veröffentlichungen soll auf das Bewußtsein der Zonenbevölkerung eingewirkt werden. Die Urteile sollen als richtig und gerecht anerkannt werden. In diesen Bemühungen um die „Bewußtseinsbildung“ schreckt man weder vor Rechtsverletzungen noch vor glatten Fälschungen zurück.

DOKUMENT 149

Auszug aus „Die Verbrecherbande vom VEG Polßen abgeurteilt“

Im Prozeß gegen die Verbrecherbande aus dem Volkseigenen Großgut Polßen wurden die Urteile gesprochen. Wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Wirtschaftsverbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik wurden vom I. Strafsenat des Bezirksgerichtes Frankfurt/Oder verurteilt: Wilhelm Wolff zum Tode und zu 15 Jahren Zuchthaus, Oskar Wolff zu lebenslänglichem Zuchthaus und zu 15 Jahren Zuchthaus.

Wegen Verbrechens gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR und gegen die Kontrollratsdirektive 38 in Verbindung mit Befehl 160 der SMAD wurden verurteilt: Walter Goltz zu 15 Jahren Zuchthaus, Hans-Joachim Klug zu neun Jahren Zuchthaus, Heinrich Konetzke zu neun Jahren Zuchthaus, Conrad Müller zu zehn Jahren Zuchthaus, Paul Reiner zu sieben Jahren Zuchthaus und Reinhold Häusler zu sechs Jahren Zuchthaus.

Der ehemalige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises Angermünde, Günter Niethe, erhielt wegen seiner republikfeindlichen Handlung, der gewaltsamen Vertreibung der Neubauern in Friedrichsfelde von ihren Höfen, vier Jahre Zuchthaus.

.....

In seinem Plädoyer hatte der Bezirksstaatsanwalt zum Ausdruck gebracht, daß der Prozeß die veränderten

Formen des Klassenkampfes auf dem Lande gezeigt habe. „Unter dem Deckmantel objektiver Schwierigkeiten ließen die Angeklagten vorsätzlich ein riesiges volkseigenes Güterkombinat verlottern. Geschickt haben sie es verstanden, ihre Methoden zu verschleiern, indem sie auf die Sorglosigkeit der Mitarbeiter der zuständigen Staatsorgane rechneten. Diese Schwächen haben sie bei ihren Verbrechen in Rechnung gestellt.“ Die Tatsache, daß von den 27 Wirtschaftsfunktionären der Leitung des Volkseigenen Güterkombinats Polßen 14 Großbauern waren, bezeichnete er als eine ernste Mahnung, umgehend die Beschlüsse des 17. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf dem Gebiete der Kaderarbeit in der Landwirtschaft zu verwirklichen.

.....

Dieser Prozeß hat nicht nur für Polßen oder für den Bezirk Frankfurt/Oder Bedeutung, denn mit der Aburteilung dieser Schädlingsgruppe sind noch nicht alle Saboteure auf dem Gebiete der Landwirtschaft unschädlich gemacht. Deshalb muß die Sorglosigkeit in jedem volkseigenen Gut und in jeder Gemeinde beseitigt werden, denn sie erleichtert den Feinden unserer Republik ihre Schädlingearbeit. Die 300 Landarbeiter, die den Verhandlungen beiwohnten, nahmen die verhängten Strafen mit Genugtuung und Beifall entgegen.

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 11. Juli 1954

DOKUMENT 150

Berlin, den 12. Oktober 1955

Es erscheint Herr N. N., geb. 26. Dezember 1927, zur Zeit wohnhaft in West-Berlin, und erklärt — zur Wahrheit ermahnt — folgendes:

Ich war bis zu meiner kürzlich erfolgten Flucht Reporter in der Hauptabteilung „Politisches Wort“ des sowjetzonalen „Staatlichen Rundfunk-Komitees“. Im Juli 1954 oblag der Abteilung Landwirtschaft in der Hauptabteilung „Politisches Wort“ die Berichterstattung über einen Strafprozeß vor dem Bezirksgericht Frankfurt/Oder. Von der Leitung des „Staatlichen Rundfunk-Komitees“ wurden die Kollegen D. M. und O. B. mit der Herstellung von Originalaufnahmen beauftragt. In diesem Prozeß wurde gegen mehrere leitende Wirtschaftsfunktionäre des volkseigenen Gutes Polßen verhandelt, die der wirtschaftlichen Rückschläge in der Verwaltung des Gutes wegen der Sabotage beschuldigt waren. Nach mehrtägiger Verhandlung verhängte das Gericht einmal die Todesstrafe, einmal lebenslänglich Zuchthaus, zweimal je 15 Jahre Zuchthaus und weitere langjährige Zuchthausstrafen. Die hergestellten Originalaufnahmen von der Verhandlung mußten nach der Rückkehr in Ost-Berlin Vertretern des Zentralkomitees der SED vorgespielt werden. Diese fanden heraus, daß der sachliche Inhalt der Aussagen der Angeklagten in direktem Gegensatz zu den verhängten schweren Strafen stand und daß eine Sendung der Originalaufnahmen im Programm des Rundfunks den beabsichtigten propagandistischen Effekt zunichte gemacht hätte. Deshalb gaben die Vertreter des ZK Anweisung, neue Aufnahmen anzufertigen und zu diesem Zweck in der Haftanstalt einen der Hauptangeklagten aufzusuchen. Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR stellte den beiden erwähnten Kollegen die erforderlichen Vollmachten zum Betreten der Haftanstalt — sie befand sich in der Nähe von Neubrandenburg, ihren Namen habe ich vergessen — aus.